

**Antrag Nr. 10**

**der Liste Kommunistische Gewerkschaftsinitiative International [KOMintern]  
an die 168. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien am 3.5. 2017**

## **Nein zur Einschränkung des Versammlungsrechts**

Die seitens der Regierung geplante Novellierung des Versammlungsrechts ist ein brachialer Angriff auf die demokratischen Grundrechte im Land.

„Hatte die Überwindung des Feudalismus ursprünglich zu einer durchaus plutokratischen Gesellschaftsstruktur geführt“, schrieb Kollege René Schindler schon vor Jahren zur Bedeutung des Versammlungsrechts, „so haben allmählich Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Politik, die auch dem/der `kleinen Bürger(in)` zur Verfügung stehen (...) an Gewicht gewonnen. Dem entspricht, dass an die Seite der ursprünglich bahnbrechenden Gewerkschaften und `Arbeiter“-Parteien zahlreiche Nicht-Regierungsorganisationen getreten sind, die einer Vielzahl von Interessen und Initiativen gesellschaftliches Gehör verschaffen.

Dieser veränderten Situation entspricht es, dass in den modernen (...) Zivil-Gesellschaften die politische Willensbildung vermehrt `von der Straße` beeinflusst wird: Die Wahrnehmung des Versammlungs- und Kundgebungsrechts wird in fast allen europäischen Staaten als selbstverständlicher und willkommener Ausdruck von Grund- und Freiheitsrechten betrachtet. Nicht so in Österreich“ – wie der damals Leitende Sekretär der Rechtsabteilung der PRO-GE bereits vor über einem Jahrzehnt mit Hellblick konstatierte.

Das in harten Kämpfen errungene, seit 1867 verfassungsrechtlich mehrfach abgesicherte Versammlungsrecht, stellt mithin ein zentrales politisches und demokratisch unverzichtbares Grundrecht dar, welches mit der geplanten Novellierung substantiell verengt und eingeschränkt würde.

Die Ausdehnung der Anmeldefrist von 24 auf 48 Stunden macht es schier unmöglich, kurzfristig mit Kundgebungen oder Demonstrationen auf politische Ereignisse zu reagieren. Ein Abbau demokratischen Rechts, welcher sich zugleich bis ins unmittelbarste gewerkschaftliche Wirken in ihrem sog. „Kerngeschäft“ erstreckt. Sei's in Blick auf nötige Spontanaktionen oder Protestkundgebungen anlässlich blockierter KV-Verhandlungen, sei's

hinsichtlich geforderter kurzfristiger Solidaritätskundgebungen mit in betriebliche Auseinandersetzungen tretenden Belegschaften, oder sei's als juristische Unterminierung jedwedem Demonstrationsstreik, dem damit die Spitze genommen würde resp. andernfalls mit einer neuen Form von Rechtsunsicherheit belastet würde.

Dass die einst in Vor-Internet-Zeiten unter ÖVP-Alleinregierung vorgenommene Verkürzung der Anmeldefrist auf 24 Stunden nun im Zeitalter elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten und damit einhergehender Beschleunigung der behördlichen Prüfungsmöglichkeiten unter einer SPÖ-geführten „Großen Koalition“ zurückgenommen werden soll, sei lediglich in Parenthese erwähnt.

Mit der rechtlich verschärften Definition von (schon bisher festlegbaren) Schutzzonen als ausdrückliche Verbotszonen wird zudem die Grundlage einer neuen strafrechtlichen Repressionsmöglichkeit geschaffen. Gegendemonstrationen gegen regressive Umtriebe etwa, die sich im Bereich einer nicht eindeutig umgrenzten Schutzzone einer Versammlung bewegen, werden mit der Statuierung als ausdrückliche Verbotszone künftig einer strafrechtlichen Verfolgbarkeit nach § 285 Ziffer 3 StGB ausgesetzt.

Einen nochmals darüber hinaus reichenden, ungeschminkten demokratiepolitischen Affront, stellt gleichzeitig der neue § 6 Absatz 2 des Versammlungsgesetzes mit seiner Bestimmung der „außenpolitischen Interessen“ als Untersagungsgrund dar. Mit diesem Paragraphen würde eine Untersagungsmöglichkeit sich gesellschaftliches Gehör zu verschaffen geschaffen, wenn eine Versammlung (Kundgebung, Demonstration,...) „der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient“ und „den außenpolitischen Interessen ... der Republik Österreich zuwiderläuft“.

Damit würde zum einen etwa in Österreich lebenden und arbeitenden Menschen, die in ihren Herkunftsländern der Unterdrückung und Verfolgung ausgesetzt sind, das Recht sich politisches Gehör zu verschaffen entwunden, sollte dies gerade „den außenpolitischen Interessen“ Österreichs zuwiderlaufen. Man muss, um den Affront, Hohn und demokratiepolitischen Skandal dieser Bestimmung auch nicht erst in die weitere Geschichte der Zweiten Republik mit ihren vielfältigen, stolzen Demonstrationen und Kundgebungen zurückgreifen: ob gegen den Besuch von Schah Reza Pahlevi in Österreich oder exilchilenischer Proteste gegen das Pinochet-Regime. Man braucht sich hierfür nur zwei konkrete Anlässe der jüngeren Gegenwart vorlegen. Eine mit § 6 Abs. 2 mögliche Untersagung der Anti-Kriegsdemonstrationen zahlreicher ex-jugoslawischer KollegInnen gegen den völkerrechtswidrigen NATO-Angriff 1999, oder eine mögliche Untersagung kurdischer und alevitischer oder linker türkischer Proteste bzw. Demonstrationen gegen das AKP-Regime wie den schmutzigen Krieg in den Kurdengebieten – so gerade den „außenpolitischen Interessen“ widersprechend? Die Regelung stellt zu alledem eine eindeutige Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 11 EMRK und der Meinungsfreiheit Artikel 10 EMRK dar.

Zum anderen hielte damit eine völlig inakzeptable Subsumtion des Versammlungsrechts unter „außenpolitische Interessen“ Einzug, die vor allem internationale politische Fragestellungen und Themen in `einen Gnadenakt der Regierung verwandeln´ – und sich von den Auseinandersetzungen um TTIP, CETA, TiSA und JEFTA, über sicherheitspolitische und militärische Kooperationen, bis zu Auseinandersetzungen um die EU spannen.

**Deshalb beschließt die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien:**

*- Die AK Wien spricht sich gegen die geplanten Änderungen des Versammlungsgesetzes aus und setzt sich aktiv – auch unter Zuhilfenahme des bisherigen Versammlungsrechts – gegen diese Novellierung ein.*